



Kantonsratsbeschluss

betreffend Genehmigung einer Teilrevision der Geschäftsordnung des Obergerichts

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission
vom 12. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission (JPK) hat die Vorlage betreffend Genehmigung einer Teilrevision der Geschäftsordnung des Obergerichts (GO OG; BGS 161.112) an ihrer Sitzung vom 12. Juli 2023 unter dem Vorsitz von KR und Präsident der JPK Thomas Werner und im Beisein des Obergerichtspräsidenten Marc Siegwart beraten. Der Obergerichtspräsident Marc Siegwart stand der Kommission anlässlich ihrer Sitzung zur Beantwortung ihrer Fragen zur Verfügung. Das Protokoll führte Bianca Bulgheroni, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Gestützt auf § 55 i.V.m. § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1) hat das Obergericht die Einzelheiten seiner Organisation in einer Geschäftsordnung zu regeln, welche der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf.

Gestützt auf diese Bestimmung unterbreitet das Obergericht dem Kantonsrat eine kleine Teilrevision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts vom 6. September 2010 (BGS 161.111) zur Genehmigung. Gemäss § 19 Abs. 5 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die erweiterte Justizprüfungskommission die Gesetzgebung im Bereich der Justiz und unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag.

2. Eintreten

Die letzte Totalrevision und somit heute geltende Version der Geschäftsordnung des Obergerichts datiert vom 1. Oktober 2010 und wurde vom Kantonsrat am 25. November 2010 genehmigt (GO OG). Die nun vorliegende Teilrevision umfasst in der Hauptsache die Schaffung einer zweiten Strafabteilung.

Bis heute werden beim Obergericht alle Berufungen und Revisionsgesuche (in Erwachsenen- wie auch Jugendstrafsachen) durch eine einzige Strafabteilung beurteilt. Dieser aus drei Richterinnen/Richtern zusammengesetzte Spruchkörper ist ebenfalls zuständig für allfällige

Ermächtigungsverfahren nach Art. 103 Abs. 2 GOG. Eine solche Organisation gibt keinerlei personellen Spielraum bei zunehmenden Falleingängen, ist einer ausgeglichenen Aufteilung des strafrechtlichen Fachwissens beim Obergericht abträglich und kann in gewissen Fällen auch zu Ausstandsproblemen führen. Mit der Schaffung einer zweiten Strafabteilung können und sollen künftig nach Möglichkeit mehr als drei Personen in die zweitinstanzliche strafrechtliche Rechtsprechung eingebunden werden.

Zudem soll die Gelegenheit der Teilrevision der Geschäftsordnung des Obergerichts genutzt werden, die Kompetenz zur gerichtlichen Entscheidung über Kostenerlassgesuche wie auch betreffend verwaltungsinterne Inkassoverzichte in der GO OG klarzustellen sowie die Wahl der Vizepräsidenten zweier Kommissionen nicht mehr als Aufgabe des Plenums festzuschreiben.

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

3. Detailberatung

Formell kann der Kantonsrat diese Teilrevision nur genehmigen oder nicht genehmigen, er hat keine Kompetenz, einzelne Bestimmungen zu ändern. Die Kommission kann aber einzelne Bestimmungen kritisieren oder unterstützen. Daraus würden sich bei einer allfälligen Ablehnung der Vorlage Hinweise ergeben, falls die Vorlage neu ausgearbeitet werden müsste. Die Kommissionsmitglieder gingen die Gesetzesbestimmungen anhand der Synopse paragraphenweise durch. Das Wort wurde nicht verlangt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Wie das Obergericht in seinem Bericht ausgeführt hat, hat die zur Genehmigung unterbreitete Teilrevision der GO OG nur eine kleinere Umorganisation sowie interne Kompetenzverschiebungen zum Gegenstand. Entsprechend hat diese Vorlage keine finanziellen Belastungen des Kantons zur Folge.

5. Schlussabstimmung und Antrag

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 12 zu 0 Stimmen (bei 3 Abwesenden),

betreffend Genehmigung einer Teilrevision der Geschäftsordnung des Obergerichts (Vorlage Nr. 3551.2 - 17269) einzutreten und diesen Änderungen zuzustimmen.

Zug, 12. Juli 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner